

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 20. Februar 2019

LANDESGESETZENTWURF

Begleitbericht zum Landesgesetzentwurf „Anpassung der Wohnsitzerfordernisse an den staatlichen Standard“

Die italienische Regierung hat für das neue Bürgereinkommen (reddito di cittadinanza) im gesetzvertretenden Dekret vom 28. Jänner 2019, Nr. 4 die Begünstigten auf jene eingeschränkt, die seit zehn Jahren in Italien leben:

- „1) in possesso della cittadinanza italiana o di Paesi facenti parte dell'Unione europea, ovvero suo familiare che sia titolare del diritto di soggiorno o del diritto di soggiorno permanente, ovvero cittadino di Paesi terzi in possesso del permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo;
- 2) residente in Italia per almeno 10 anni, di cui gli ultimi due, considerati al momento della presentazione della domanda e per tutta la durata dell'erogazione del beneficio, in modo continuativo;“

Die Sozialleistungen des Landes sind hingegen im Regelfall mit einer nur fünfjährigen Ansässigkeitshürde verbunden. Ohne eine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen könnte dies zu einem Migrantenzuzug aus dem italienischen Staatsgebiet führen.

Die niedrigeren Zugangsvoraussetzungen ermuntern Nicht-EU-Bürger zu einem Sozialtourismus zu Lasten der Südtiroler Steuerzahler. Das soziale Netz Südtirols dient dann immer weniger den Einheimischen, sondern wird von den Einwanderern und deren Familien in fremden Staaten als Einnahmequelle angezapft, denn für viele Einwanderer zählt nicht der heimische Arbeitsmarkt als Anreiz, sondern die ausbezahlten Sozialleistungen.

Die Erhöhung der Ansässigkeitshürde könnte diesem Sozialtourismus ein Ende bereiten und den Druck von den Sozialkassen nehmen. Die Ansässigkeitsdauer von zehn Jahren ist zudem im Lichte des Minderheitenschutzes und unserer Autonomie zu sehen.

L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair

